

Satzung der Stadt Glashütte über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung - FwKS) vom 29.09.2022

rechtsbereinigt mit Stand 28.09.2023

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218), sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Glashütte in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glashütte (Feuerwehr) im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1 und 2, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Glashütte.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird,
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen sowie
 - Einsätze der Feuerwehr, die durch das Ausrücken bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen entstehen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung/ Alarmierung oder von Amts wegen auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit.



§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glashütte wird Kostenersatz gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glashütte berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit dem Ausrücken der Feuerwehr mit einem Einsatzauftrag zum Einsatzort und endet nach dem Einsatz, wenn die Feuerwehr wieder einsatzbereit ist, spätestens jedoch mit Beginn eines unmittelbar auf den Einsatz folgenden weiteren Einsatzes. Die sich aus einem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

Beim vorbeugenden Brandschutz beinhaltet die Einsatzzeit die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.

- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Es erfolgt die Aufrundung auf volle Minuten.
- (5) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfe- bzw. Dienstleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so werden die Kosten für den Zeitwert in Rechnung gestellt. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur bei Verschulden der in § 5 genannten Personen zu erstatten.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glashütte vorgehalten werden.



§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt festgelegt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glashütte vom 07.07.1998 sowie die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reinhardtsgrimma vom 27.05.1998 in den zuletzt gültigen Fassungen außer Kraft.

Glashütte, den 29.09.2022

gez. Sven Gleißberg Bürgermeister

(Siegel)



Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1.	Personal	Euro/ Minute
1.1.	Einsatzkraft	0,26
2.	Fahrzeuge	Euro/ Minute
2.1.	Einsatzleitwagen (ELW)	3,49
2.2.	Gruppenlöschfahrzeuge (HLF, LF)	6,85
2.3.	Staffellöschfahrzeuge (TSF, TSF W)	5,70
2.4.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	3,50
3.	Brandsimulator	0,64